

S A T Z U N G
D E S
V E T E R A N E N V E R E I N S E P F A C H

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Veteranenverein Epfach", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Sitz des Vereins ist Epfach.
- (3) Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums, z.B. durch Abhaltung des jährlichen Veteranenjahrtages, und der Soldaten- und Reservistenbetreuung. Die Tätigkeiten als Verein bewegen sich ausschließlich im Rahmen dieser Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks verbleibende Aktivvermögen ist zu gleichen Teilen allen dann noch bestehenden steuerbegünstigten Vereinen mit Sitz in Epfach zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Vereinsämter, Mitgliedsarten

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Eine besondere Form des Ehrenmitglieds ist der Ehrenvorsitzende. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ist der Vereinsausschuß zuständig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dieses Vereins können Personen werden, die die Mitgliedschaft beim 1. Vorsitzenden beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vereinsausschuß. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Tod.
- (2) Der Austritt wird dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vereinsausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vereinsausschuß
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - vier Beisitzern
 - dem oder die ggfs. vorhandenen Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Vereinsausschuß wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtdauer aus, muß die nächste Mitgliederversammlung ein entsprechendes Ausschußmitglied neu wählen.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9

Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuß ist für die im Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit des Vereins und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf verantwortlich.
- (2) Dem Vereinsausschuß obliegt die Einberufung und Leitung von Veranstaltungen. Er bemüht sich um geeignete Mitarbeiter und vertritt die Interessen des Vereins innerhalb seines Wirkungsbereichs.
- (3) Der Vereinsausschuß muß im Jahr mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10

Beschlußfassung

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Ort und Zeit ist durch Aushang 5 Tage vor dem Termin unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung bekanntzugeben. Dieser Aushang ist an die Anschlagtafel am Kriegerdenkmal in Epfach anzubringen. Die Mitgliederversammlung ist, wenn die vor-

stehenden Bedingungen erfüllt sind, in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wählt alle drei Jahre den Vereinsausschuß. Sie entlastet den Vorstand und nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder des Vereins in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.11.1993 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg a. Lech eingetragen ist.

Epfach, den 27.11.1993